



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEWERBEGEBIET UND EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungstätten
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

a. **Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)**
 Die Grundflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 0,8 festgelegt.

b. **Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)**
 Die Geschossflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 1,0 festgelegt.

c. **Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)**
 Die Zahl der Vollgeschosse ist im zeichnerischen Teil auf 2 Vollgeschosse als Höchstmaß festgelegt.

3. BAUGRENZEN, ABSTANDSFLÄCHEN
 Die im Plan festgesetzte Baugrenze gilt als Mindestabstand zu der geplanten Erschließungsstraße und zu den angrenzenden Grundstücksgrenzen.
 Werden nach der BayBO größere Abstandsflächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung vorrangig.

4. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
 Die maximale Firsthöhe wird mit 9,00 m und die Traufhöhe (auch für Flachdächer) wird mit 7,50 m festgelegt.
 Der geplante Erdgeschossfußboden darf maximal 0,50 m über der Bestandhöhe am zu ermittelnden Bezugspunkt liegen.
 Ermittlung des Bezugspunktes: vom geometrischen Mittelpunkt des geplanten Gebäudes ausgehend senkrecht auf den Straßenrand der bestehenden Erschließungsstraße.

5. DACHEINDECKUNG
 Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Bleidächer dürfen aus Gewässerschutzgründen nicht ausgeführt werden.

6. STELLPLÄTZE
 Im Rahmen des Bauantrages ist von den Gewerbebetrieben nachzuweisen, dass ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden sind.

7. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

a. **BAUVERBOTSZONE**
 Längs der Bundesstraße dürfen mit einem Abstand von bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, keine Hochbauten jeglicher Art errichtet werden.

b. **BAUBESCHRÄNKUNGSZONE**
 Längs der Bundesstraße bedürfen bauliche Anlagen mit einem Abstand von bis zu 40 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einer Baugenehmigung oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
 Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Masthöhe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen dürfen nur mit Zustimmung erfolgen. Für die Leuchtstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.

c. **SCHUTZZONENBEREICH**
 Im Einflussbereich des Bebauungsplanes verläuft eine 20-kV-Leitung der MDN Main-Donau Netzgesellschaft. Der Schutzzonenbereich der Freileitung beträgt in diesem Bereich 8,50 m beidseitig der Leitungssache.
 Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Bebauung und Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten.
 Der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen.
 Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straßen, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeiveau der MDN Main-Donau Netzgesellschaft vorzulegen.
 Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,00 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
 Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der MDN Main-Donau Netzgesellschaft.

8. BELEUCHTUNGS- UND WERBEANLAGEN
 Beleuchtungs- und Werbeanlagen innerhalb des Gewerbegebietes (z.B. Hofraumbeleuchtungen, Fassadenbeleuchtungen, etc.) sind so anzubringen, dass Straßenverkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen nicht geblendet werden.
 Außerhalb geschlossener Ortschaften ist jede Werbung verboten. Innerörtliche Werbung darf den außerörtlichen Verkehr nicht gefährden oder ablenken. Werbe- und Hinweisschilder dürfen nicht innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden.

9. ABFALLSAMMELSTELLEN, LAGERHALTUNG
 Mülltonnen, Abfallsammelbehälter, Wertstoffsammelbehälter und Lagertgut sind von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar anzuordnen oder in geschlossenen Boxen oder Hallen unterzubringen.

10. PFLANZSTREIFEN
 Um das Grundstück ist eine 3,00 m breite Hecken- und Baumbepflanzung anzulegen. Die Eingabepläne müssen einen Pflanzplan mit Eintragung der Bäume enthalten. Für Zufahrten darf der Pflanzstreifen unterbrochen werden.
 Geschrittene oder freiwachsende Hecken aus Nadelgehölzen aller Art einschließlich Scheinzypressen und Lebensbäumen (Thuja) sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und im Grenzbereich zu freien Landschaft nicht zulässig.
 Vorhandene Hecken sind zu erhalten und in die Grundstücksgestaltung mit einzubeziehen.
 Die Oberflächenversiegelung der Grundstücke ist durch Verwendung von versickerungsfähigen Belägen und Tragschichten zu minimieren.
 Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten. Außerdem ist nach dem DVGW Regelwerk das Arbeitsblatt GW 125, sowie das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

11. SCHALLSCHUTZ
 Es sind solche Vorhaben (Betriebe, Anlagen) zulässig, deren Geräuschemissionen die nachfolgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr), noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:
 Teilbereich GE: tagsüber 63 db(A), nachts 48 db(A)
 Teilbereich GEe: tagsüber 56 db(A), nachts 41 db(A)
 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben oder deren wesentlicher Änderung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Zum Schutz gegen Verkehrslärm durch die im Süden vorbeiführende B470 ist der bauliche Schallschutz gemäß DIN 4109 zu realisieren.
 Zur Erreichung des erforderlichen Schallschutzes sind die Gebäude an der westlichen Grenze des Gewerbegebietes mit den Längsseiten parallel zu dieser Grenze zu errichten.

IV. HINWEISE

1. REGENWASSER
 Im Sinne eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser sollten die Niederschlagswasser von den Dachflächen in Regenangfangbehältern auf dem Grundstück gesammelt und einer Nutzung als Gartenwasser oder Brauchwasser (Grauwasser im Haushalt) zugeführt oder auf dem Grundstück versickert werden.
 Das Gesamtniederschlagsvolumen des Regenangfangbehälters sollte unter Berücksichtigung des Wasserverbrauchs ausreichend dimensioniert werden.
 Im Falle einer Versickerung muss zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mind. einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.
 Unterirdische Versickerungsanlagen können nur für unproblematische Dachflächen toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist der unterirdischen Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Voreinreinigung vorzuschalten.
 Der Überlauf aus dem Regenwasserarmbehälter ist an den Oberflächenwasserkanal (Trennsystem) des öffentlichen Kanalnetzes anzuschließen.
 Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser (Grauwasser) darf keine direkte Verbindung zur Versorgungslage der Fernwasserversorgung Franken bestehen.
 Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
 Um eine Verwechslung von Regenwasser mit Trinkwasser auszuschließen, ist die Kennzeichnung der Entnahmestelle mit „Kein Trinkwasser“ notwendig.
 Die Anlagen sind mit entsprechenden Sicherungen vor unbeabsichtigtem Benutzen, insbesondere durch Kinder, auszustatten.
 Der Betreiber einer Regenwasseranlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage alleine verantwortlich.

2. BODENSCHUTZ
 Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BbodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.
 Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, auch während der Baubereitstellung, zu achten und die Boderversiegelung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Es wird auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19731, hingewiesen.
 Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vermässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

3. BODENFUNDE, BODENDENKMALE
 Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (z.B. Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdverfärbungen) müssen unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, gemeldet werden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht unverändert zu belassen (siehe Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).

4. VERSORGUNGSLEITUNGEN
 Die Versorgungsleitungen für Fernmeldeanlagen, Rundfunk usw. sollten innerhalb des Planungsbereiches unterirdisch verlegt werden.

5. OPTISCHE AUSSENGESTALTUNG
 Die Betriebe werden angehalten die Farbgebung der Gebäude landschaftsverträglich zu gestalten. Grelle Außenfarben sind nicht gewünscht. Es wird empfohlen nur helle, abgetönte und aufeinander abgestimmte Farben oder Naturfarben zu verwenden.

VI. WEITERE UNTERLAGEN DES BAULEITPLANVERFAHRENS

Begründung
 Valentin Maier Bauingenieure AG
 in der Fassung vom 10. Februar 2020
 Architekt Dipl.-Ing. Franz Schubert
 Satzungsbeschluss vom 10.01.2000

Bebauungsplan aus dem Jahr 2000

VII. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **29.07.2019** die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Höchststadter Straße" beschlossen.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **29.07.2019** hat in der Zeit vom **26.08.2019** bis **26.09.2019** stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am **16.08.2019** im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt an der Aisch.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **29.07.2019** hat in der Zeit vom **26.08.2019** bis **26.09.2019** stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **14.10.2019** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.11.2019** bis **20.11.2019** öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am **08.11.2019** im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt an der Aisch.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **14.10.2019** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.11.2019** bis **20.12.2019** beteiligt.

6. Die Marktgemeinde Lonnerstadt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom **10.02.2020** die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Höchststadter Straße" in der Fassung vom **10.02.2020** als Sitzung beschlossen.

Lonnerstadt, _____ Stefan Himpel, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt
 Lonnerstadt, _____ Stefan Himpel, Erster Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam.
 Lonnerstadt, _____ Stefan Himpel, Erster Bürgermeister

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(Nummerierung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE 1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) 13.783 m²

GEe 1.3.1. Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) 5.571 m²

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	1: Art der baulichen Nutzung gem. § 8 BauNVO
2	2: Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
3	3: Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
4	4: Anzahl der Vollgeschosse gem. § 22 BauNVO
5	5: Bauweise gem. § 22 BauNVO
6	6: Firsthöhe, Traufhöhe gem. § 18 BauNVO

6. VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen 2.201 m²

6.2. Straßenbegrenzungslinie

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 3 m²

Rad- und Fußweg

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen 43 m²

Elektrizität

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdisch, mit Schutzzone 20 kV Art der Leitung: 20 kV Freileitung

9. GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

9. Öffentliche Grünflächen 68 m²

Straßenbegleitgrün

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen: Bäume Anpflanzen: Sträucher

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten Bauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) 21.670 m²

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Gebäude 200 bestehende Flurstücksnummer

bestehende Flurstücksgrenze Grenze der Schallschutzmaßnahmen (60,00 m)

V. GEGENÜBERSTELLUNG BESTAND - ÄNDERUNGEN

BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	ANPASSUNGEN 1. ÄNDERUNG
Dacheindeckung: Flachdachplatte bzw. entsprechend den statischen Erfordernissen; Farbgebung ziegelrot, ziegelbraun	Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Bleidächer dürfen aus Gewässerschutzgründen nicht ausgeführt werden.
Farbgebung Putz: helle Farbtöne, pastellfarben, kein reines Weiß Farbgebung Holz: mittel- bis hellbraun, nicht schwach	Die Festsetzung wird zu einem Hinweis.
Grundstückeinfahrten für Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie gemessen nicht eingefriedet werden	Grundstückeinfahrten: nicht festgesetzt
Einfriedungen sind als Hecken oder Zäune zulässig, an den Straßenseiten max. 1,00 m hoch über dem Randstein der Fahrbahn, an den anderen Seiten 1,30 m hoch über dem Gelände.	Einfriedungen: nicht festgesetzt
Abgrabungen und Aufschüttungen mit Hilfe von Stützmauern sind unzulässig. Erforderlich werdende Aufschüttungen sind im gesamten Gelände zu verziehen. Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 BayStWG zu dulden. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers. Für die Straßenbegrenzung notwendige Stützmauern sind in Beton oder Naturstein bis zu einer Höhe von ca. 1,00 m zulässig.	Abgrabungen und Aufschüttungen: nicht festsetzt
Einfriedungen Art. 107 BayBO Als Einfriedungen der Grundstücke sind an öffentlichen Verkehrsflächen Hecken oder Holzzäune mit einer Gesamthöhe von 1,30 m zulässig. Die Sockelhöhe darf 0,30 m nicht überschreiten. Betonblossensteine und grellfarbene Anstriche sind unzulässig. Bei Holzzäunen sind senkrechte Latten zu verwenden, die Tragkonstruktion muss von der Straßenseite aus gesehen hinter Latten verlaufen.	Einfriedungen: nicht festgesetzt
Garagen: Material für Umfassungen und Dacheindeckungen wie bei Hauptgebäude verwenden. Außerhalb der Baugrenzen sind Garagen und Nebenanlagen unzulässig.	Die Festsetzung zum Material entfällt. Die im Plan festgesetzte Baugrenze gilt als Mindestabstand zu der geplanten Erschließungsstraße und zu den angrenzenden Grundstücksgrenzen. Werden nach der BayBO größere Abstandsflächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung vorrangig.
Dachform: Satteldach	Dachform: nicht festgesetzt
Dachneigung: 20° - 35°	Dachneigung: nicht festgesetzt
Vollgeschosse: 1	Vollgeschosse: 2
Baugrenze: Eingrenzung durch Baugrenze an Schutzzone, im Westen 10,00 m	Baugrenze: an bestehender Freileitung entlang der Schutzzone, im Westen 10,00 m
Traufhöhe: 4,50 m	Traufhöhe: 7,50 m
Firsthöhe: 8,65 m	Firsthöhe: 9,00 m
Höhe des Fußbodens im EG max. 0,45 m über dem Randstein	Der geplante Erdgeschossfußboden darf maximal 0,50 m über der Bestandhöhe am zu ermittelnden Bezugspunkt liegen. Ermittlung des Bezugspunktes: vom geometrischen Mittelpunkt des geplanten Gebäudes ausgehend, senkrecht auf den Straßenrand der bestehenden Erschließungsstraße.

91475 Marktgemeinde Lonnerstadt

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "GEWERBEGEBIET HÖCHSTADTER STRASSE" IN LONNERSTADT

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

BAUHERR: MARKT LONNERSTADT
 VG HOCHSTADT
 BAHNHOFSTRASSE 18
 91315 HOCHSTADT / AISCH

VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG
 GROSSE BAUERNGASSE 79, 91315 HOCHSTADT JA
 TELEFON 09193/50151-0, FAX 09193/50151-50
 SANKT JOHANN 10, 91056 ERLANGEN
 TELEFON 09131/407500, FAX 09131/407544
 HAUPTSTRASSE 21, 96176 POMMERSFELDEN
 TELEFON 09548/8044, FAX 09548/1649

10.02.2020
 DATUM

DATUM _____ UNTERSCHRIFT _____

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "GEWERBEGEBIET HÖCHSTADTER STRASSE" IN LONNERSTADT	UNTERLAGE 1
BLATT-NR.	-
PROJEKT-NR.	192813
PLANFLÄCHE	0,56 m ²

PLANUNGSPHASE: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Satzungsbeschluss

ENTW.	10.02.2020	SÄNGER
GEPR.	10.02.2020	SCHREIBER

MAßSTAB: 1 : 1.000

PLOTDATUM 05.02.2020
 Z:\192813_H_LON_AND_BRANNIR_GG_HOCHSTADTERSTRASSE_BAULEITPLANUNG\03_SATZUNGSBESCHLUSSE\02_192813_LON_ANDBRANNIR_GG_HOCHSTR_20200205.DWG